

# BEITRAGSORDNUNG

## Imkerverein Hannover-Süd e.V.

[info@imkerverein-hannover-sued.de](mailto:info@imkerverein-hannover-sued.de)  
[www.imkerverein-hannover-sued.de](http://www.imkerverein-hannover-sued.de)



Beschlossen am:  
16.01.2025

Imkerverein  
Hannover-Süd e.V.

### § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Mehrheit geändert werden.

### § 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen (siehe § 5.2 der Satzung). Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### § 3 Beiträge

Beitragsgruppe	Beschreibung	Beitragshöhe EUR/Jahr
01	Jugendliche bis 18 Jahre (Vollmitglied)	30,28 €
02	Erwachsene über 18 Jahre (Vollmitglied)	56,47 €
03	Ehrenmitglieder	0,00 €
04	Ehepartner / eingetragener Lebenspartner (Familienmitglied)	38,47 €
05	Jugendliche bis 18 Jahre (Familienmitglied)	24,28 €
06	junge Erwachsene in Ausbildung, im BFD oder FSJ, Studenten (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres)	38,47 €
07	fördernde Mitglieder	30,00 €
Zusatzbeitrag je eingewinterter Bienenvolk		0,92 €

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Ermäßigte Beiträge der Beitragsgruppen 04 - 06 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.<sup>1</sup>
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsgruppen 04 - 06.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag enthält den Grundbeitrag für den Landesverband Hannoverscher Imker und die Beitragsabgabe an den Deutschen Imkerbund. Diese Beiträge werden von der Vertreterversammlung des Landesverbandes Hannoverscher Imker festgelegt.
- (5) Zum Mitgliedsbeitrag fällt noch ein Zusatzbeitrag für jedes eingewinternte Bienenvolk an. Auch dieser Beitrag wird von der Vertreterversammlung des Landesverband Hannoversche Imker festgesetzt.

# BEITRAGSORDNUNG

## Imkerverein Hannover-Süd e.V.

[info@imkerverein-hannover-sued.de](mailto:info@imkerverein-hannover-sued.de)  
[www.imkerverein-hannover-sued.de](http://www.imkerverein-hannover-sued.de)



(6) Die Anzahl der eingewinterten Völker ist dem Vorstand bis zum 01. November des laufenden Geschäftsjahres unaufgefordert zu melden. Geschieht dies nicht, wird angenommen, dass sich die Anzahl der eingewinterten Bienenvölker im Vergleich zum Vorjahreszeitraum nicht verändert hat. Ergeben sich aus einer nicht fristgemäß gemeldeten Veränderung der Völkerzahlen Nachteile für das Mitglied (z.B. im Falle eines Versicherungsschaden), hat das Mitglied diese selbst zu verantworten.

(7) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden vorzugsweise im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID: **DE16ZZZ00002767867** und der Mandatsreferenz (interne LV Mitgliedsnummer) jährlich zum 3. Februar ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

(8) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 03.01. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

(9) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen (siehe § 5.4 der Satzung). Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

### § 4 Gebühren

Ausleihe Honigschleuder 10,00 €

(1) Für zusätzliche Angebote können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

(2) Die Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

### § 5 Vereinskonto

IBAN: **DE21 2519 0001 0414 1865 00**  
Kreditinstitut: **Hannoversche Volksbank**

**BIC: VOHADE2H**

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

### § 6 Vereinsaustritt

Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zulässig (siehe § 3.4 der Satzung). Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am: 16.01.2025